

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 169. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 3. Dezember 2015 in Augsburg

Allgemeines

Personalien

Der Vorsitzende Hans Reich begrüßte Frau Ramona Ky ganz herzlich, die seit 1. September 2015 als Sekretärin in der Geschäftsstelle arbeitet.

Für Frau Prof. Dr. Evmarie Haager, die als Dienstgebervertreterin der Diözese Eichstätt aus der Kommission ausgeschieden ist und am Vorabend verabschiedet wurde, ist als Nachfolger auf Dienstgeberseite für die Diözese Eichstätt, Herr Ordinariatsrat Dr. Peter Nothhaft, herzlich begrüßt worden. Für Herrn Finanzdirektor Matthias Vetter, der zum Jahresende 2015 aus der Kommission ausscheidet, wurde ab 01. Januar 2016 als Nachfolger Herr Ordinariatsrat Hans-Dieter Franke entsendet.

Zum Gedenken an den verstorbenen langjährigen Vorsitzenden der Lehrerkommission und Mitglied der Bayer. Regional-KODA, Herrn Reinhard Donhauser-Koci, erhoben sich die Mitglieder für ein Gebet von den Plätzen.

I. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Herr Utschneider berichtet aus der letzten Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte vom 25. November 2015 in München. Er informiert über die anstehende Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien (insbesondere Einarbeitung Schwerbehindertenrecht, mittlere Führungsebene) und die Überarbeitung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung (insbesondere mittlere Führungsebene). Hier bedarf es einer Anpassung der ABD-eigenen Beurteilungsrichtlinien sowie der Kirchlichen Lehrerdienstordnung. Noch offen ist eine Regelung zu Anrechnungsstunden für in Präventionsfragen geschulte Personen, die einzelne Präventionsordnungen in den bayerischen Diözesen vorschreiben. Diskutiert wurde in der Sitzung zudem die Frage, ob eine Ausweitung der Regelung für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben auf berufliche Schulen angestrebt werden soll, nachdem der Staat die erweiterte Schulleitung auch für berufliche Schulen ermöglicht. Hier sollte bei dem kirchenspezifischen Modell der mittleren Führungsebene ebenfalls über eine Öffnung für die beruflichen Schulen nachgedacht werden.

Abschließend weist Herr Utschneider darauf hin, dass die Kommission sich Gedanken machen müsse, eine Sonderregelung für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zu schaffen, nachdem mindestens eine entsprechende Einrichtung die Grundordnung übernommen hat und nun ABD anwendet bzw. anwenden will.

Bericht aus der Zentral-KODA und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

Herr Hoppe berichtet aus der Zentral-KODA und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA). Die Dienstgeberseite lehnte einen Antrag der Dienstnehmerseite zum Arbeitgeberwechsel innerhalb der katholischen Kirche und ihrer Caritas ab. Die Dienstnehmerseite hat den Vermittlungsausschuss angerufen. Derzeit gibt es keine Empfehlung der Zentralen Kommission zur „Eigenbeteiligung“ der Mitarbeiter an der Zusatzversorgung. Da bisher keine Kommission einen Antrag auf einen Empfehlungsbeschluss gestellt hat, wird diese Frage derzeit nicht weiterverfolgt. Hintergrund dieser Problematik sind die Schwierigkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK), die auf Grund der Niedrigzinsen die Beiträge anheben muss.

Der Wunsch der Deutschen Ordensobernkonzferenz, mehr Arbeitsrechtsregelungen speziell für die Orden zu schaffen, wurde zurückgewiesen. Die vorhandenen Regelungen gelten somit auch für die Ordensgemeinschaften.

Arbeitsrechtsausschuss (ARA)

Zur Allgemeinverbindlicherklärung nach §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wurden die Probleme zur Durchführung des innerkirchlichen Beteiligungsverfahrens diskutiert. Hier besteht noch Handlungs- und Klärungsbedarf auch innerhalb der Seiten.

Novellierung der KODA-Ordnungen

Hier wurde der aktuelle Stand der Umsetzung der Rahmen-KODA-Ordnung durch die Kommissionen abgefragt und die Entsendeordnung zur Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg besprochen. Die Änderung der Grundordnung gilt ab 01. Januar 2016 in allen Diözesen.

Frau Losem vom Katholischen Büro Berlin berichtete über das Gesetz gegen Missbrauch von Werkverträgen, die geplante Änderung des Arbeitszeitgesetzes, das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, die "Flexi-Rente" und informierte über weitere relevante Themen und Stellungnahmen zu arbeitsrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben.

II. Beratungs- und Beschlussmaterien

Allgemeinverbindlicherklärung nach §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) hier: Übertragung des Stellungnahmerechts

Der Vorsitzende Hans Reich informierte darüber, dass viele Kommissionen das Stellungnahmerecht bereits übertragen haben. Er erläuterte den Beschlussantrag, der teilweise widersprüchliche Formulierungen enthalte. Da der diesbezügliche Beschluss jederzeit widerrufbar sei, empfahl er, keine Änderung am Vorschlag der Zentral-KODA vorzunehmen und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Neufassung des allgemeinen Geltungsbereichs und Folgeänderungen zum ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil E (Auszubildende und Praktikanten)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der anstehenden Neufassung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung war die Neufassung des Allgemeinen Geltungsbereichs des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-)Diözesen erforderlich. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wurde der Allgemeine Geltungsbereich neu und die Geltung des ABD klarer gefasst. Mit diesem Beschluss wurden die bisher von der Kommission teilweise beschlossenen „Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)“ mit unverändertem Wortlaut als eigenständige Regelung in das ABD (neuer Teil E, 3) aufgenommen.

§ 17 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Regelungen zu den Stufen)

hier: Sonderregelung zur Vermeidung der Rückstufung bei Elternzeit und Sonderurlaub zur Kinderbetreuung und Pflege

Nach dem Wortlaut des § 17 Absatz 3 Satz 3 ABD Teil A, 1. würde bei einer mehr als 5-jährigen Unterbrechung die zurückgelegte Stufenlaufzeit verfallen. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung müsste die Zuordnung zu der Stufe der Entgelttabelle erfolgen, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht. Dies hat zur Folge, dass der Beschäftigte nach Wiederaufnahme der Beschäftigung jahrelang in der neuen, niedrigeren Stufe weniger Entgelt erhält als vor der Elternzeit. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde für den Bereich des Bundes entsprechend mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 10. Juli 2007 (D II 2 220 223-5/11) der Rechtszustand zum Zeitpunkt der Umstellung vom BAT zum ABD wiederhergestellt, wonach Unterbrechungszeiten wegen mehr als 5-jähriger Elternzeit wie Unterbrechungen gemäß § 17 Absatz 2 ABD zu behandeln sind. Die Inanspruchnahme von Elternzeit führt somit niemals zu einer Rückstufung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 ABD. Gleiches gilt auch für Zeiten der häuslichen Pflege eines Angehörigen.

Mit einer Protokollnotiz vollzog die Bayerische Regional-KODA nun nach, was bereits für den TVöD Bund gilt. Zudem wurde damit, nach Auffassung der Mitarbeiterseite, den kirchlichen Lehraussagen zu Ehe und Familie entsprochen. Der Antrag wurde gemeinsam von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite in der Arbeitsgruppe "Kinder- und familienbezogene Maßnahmen" erarbeitet und in die Kommission eingebracht.

§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)

hier: Wiederaufleben der Besitzstandszulage Kind bei weiterer Gewährung von Kindergeld

ABD Teil A, 3. wurde geändert und nach § 11 Absatz 1 eine Protokollnotiz eingefügt: Danach kann der Arbeitgeber auf Antrag, zur Vermeidung finanzieller Härten, auch in anderen als den in § 11 Absatz 1 Satz 3 genannten Ausnahmetatbeständen die Besitzstandszulage Kind wieder aufleben lassen. Der Antrag kann im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist auch rückwirkend gestellt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 01. September 2015. Mit diesem Beschluss wurde der Vorschlag des Vermittlungsausschuss vom Oktober 2014 aufgegriffen, der den Vollzugsbestimmungen des Freistaates Bayern entspricht.

Gewährung eines "steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses" im Anwendungsbereich des ABD

Dieses Anliegen wurde ebenfalls in der Arbeitsgruppe „Kinder- und familienbezogene Maßnahmen“ diskutiert. In der Arbeitsgruppe war im Gespräch, zur Umsetzung eines "steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses" einen Rahmen zu schaffen. Auf der Seite der Dienstgeber war jedoch diese Anliegen noch nicht konsensfähig. Die Mitarbeiterseite wird das Anliegen weiterverfolgen.

§ 36d ABD Teil A, 1. (Erstausstattung bei Geburten) und § 36e ABD Teil A, 1. (Kostenpauschale bei Fehl- oder Totgeburten)

Bei diesen beiden Regelungen in § 36b und § 36e ABD Teil A, 1. wurde hinsichtlich des Anspruchs auf die jeweilige Leistung im Falle des Sonderurlaubs nur auf Sonderurlaub zur Kindererziehung abgestellt. Das war sachlich nicht nachvollziehbar. In der Praxis kann und wird es auch vorkommen, dass Beschäftigte, die im Sonderurlaub zur Pflege von Angehörigen sind, in dieser Phase Eltern werden. Mit der beschlossenen Änderung wurde diesem Anliegen Rechnung getragen.

Änderung der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst

Die geänderte Fassung wurde vorgestellt. Die Zusammenarbeit mit den Pfarreien insbesondere bei der gemeindekatechetischen Hinführung der jungen Menschen zu Erstbeichte, zu Erstkommunion und Firmung (Verzahnung von Religionsunterricht und Gemeindekatechese) und deren Ausgestaltung sind in regelmäßigen Dienstgesprächen mit dem jeweils zuständigen Geistlichen oder dem sonst hierfür Verantwortlichen zu vereinbaren. Neben den genannten Dienstpflichten wird die aktive Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben, nach Möglichkeit am Dienstort, ansonsten in der Wohngemeinde, erwartet. Auf Wunsch der Mitarbeiterseite wurde der „Mischeinsatz“ (RL i.K. und Gemeindeferent/in) in den Diözesen Eichstätt und Passau, in einer Protokollnotiz aufgenommen, da in den übrigen bayerischen Diözesen kein „Mischeinsatz“ gegeben ist. Allen Beteiligten war bewusst, dass die vorgelegte Lösung einen Kompromiss darstellt.

Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst

Religionslehrkräfte erhalten nach erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 10. Nach einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Teil A, 1.) als Religionslehrkraft von neun Jahren erhalten Religionslehrkräfte eine Zulage (allgemeine Zulage). Die Höhe der Zulage beträgt in Stufe 4 EUR 105,47, in Stufe 5 EUR 147,66 und in Stufe 6 EUR 263,68. Der Zulagenbetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil. Nähere Einzelheiten sind dem nächsten KODA Kompass zu entnehmen.

Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/ Gemeindeferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Mit der Anfügung einer Protokollnotiz werden ab 01. Januar 2016 berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeiten als Religionslehrerin/Religionslehrer i.K. den Beschäftigungszeiten als Gemeindeferentin/Gemeindeferent, gleichgestellt.

ABD Teil D, 9. Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen - Neufassung und Anpassung an das Bayerische Reisekostengesetz

In der Vollversammlung der Kommission im März 2015 wurde beschlossen, das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) durch Verweis auf das BayRKG vollumfänglich anzuwenden. Bis Ende des Jahres sollte eine Ordnung erarbeitet werden, die dem Grunde und der Höhe nach dem BayRKG vollumfänglich entspricht. Die beschlossene Neufassung und Anpassung der Reisekostenordnung der Bayerischen Diözesen an das Bayerische Reisekostengesetz, entspricht dem Grund und der Höhe nach vollumfänglich den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24. April 2001 (letzte berücksichtigte Änderung: 22.07.2014).

Die Reisekostenordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Die Kostenerstattung bei freiwilligen Qualifizierungsmaßnahmen muss noch abschließend geklärt werden. Die Kommission verständigte sich darauf, die Überarbeitung des § 5a ABD Teil A, 1. dem Vorbereitungsausschuss zu übertragen.

Änderung des § 17 ABD Teil A, 3. (Eingruppierung) - Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung

Zur rechtlichen Klarstellung wurde das ABD Teil A, 3. wie folgt geändert und nach § 17 Absatz 7 folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 17 Absatz 7:

Bei übergeleiteten Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 1 werden bei einem arbeitgeberinternen Stellenwechsel bereits zurückgelegte Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege bei der Zuordnung zu der Entgeltgruppe des ABD in der ab dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung berücksichtigt, soweit und solange die/der Beschäftigte entsprechende Tätigkeiten ausübt.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die Bayerische Regional-KODA fasste drei Empfehlungsbeschlüsse zur Vorlage an die Freisinger Bischofskonferenz zur:

Neufassung der Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO) auf Grundlage der Änderungen in der RAHMEN-KODA-ORDNUNG vom 19.11.2012 und

Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – BayRKWO) in Folge der Neufassung der BayRKO auf Grundlage der neuen RAHMEN-KODA-ORDNUNG vom 19.11.2012, sowie

eine Entsendeordnung für die Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen tariffähiger Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen.

Die neuen Ordnungen sollen am 1. Mai 2016 in Kraft treten.

III. Beratung

Überleitung der Redakteure und Beschäftigten in Zeitschriftenverlagen - Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat zu prüfen, ob es bei Beschäftigten der Bistums-Kirchenzeitungen nötig ist, ergänzende Regelungen zum ABD zu schaffen, sofern einzelne Beschäftigtengruppen im derzeit geltenden ABD nicht abgebildet werden können. Diese Prüfung soll bis zur nächsten Vollversammlung der Kommission am 9./10. März 2016 erfolgen.

Tarifergebnis für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Nachdem der Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst noch nicht vorlag, wurde vereinbart, den Tarifabschluss nach sorgfältiger Prüfung, ggf. in einer Sondersitzung der Bayerische Regional-KODA am 4. Februar 2016, zu beschließen.

IV. Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

ABD Teil B, 4.1.1 (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Beratungslehrkräfte nach Nr. 5b Abs. 4

Die bisher vom Katholischen Schulwerk in Bayern angebotene Weiterbildung zur Beratungslehrkraft läuft aus und wird durch das Beratungslehramt-Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abgelöst. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht

erfüllen, konnten bislang an der vom Katholischen Schulwerk in Bayern angebotenen Weiterbildung teilnehmen und diese mit einer (internen) Prüfung abschließen.

Da es sich beim Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt um ein Erweiterungsstudium handelt, das auf dem erziehungswissenschaftlichen Studium aufbaut, werden Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung nicht zur Abschlussprüfung (Erste Lehramtsprüfung!) zugelassen. Um dennoch auch Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht erfüllen, eine Qualifizierung als Beratungslehrkraft zu ermöglichen, wurde mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vereinbart, dass dieser Personenkreis (ohne Abschlussprüfung) am Studium teilnehmen kann. An die Stelle der Abschlussprüfung (Erste Lehramtsprüfung) tritt eine vom Katholischen Schulwerk organisierte und verantwortete Prüfung (wie bisher bei der Weiterbildung des Katholischen Schulwerks). Durch die Neuregelung sollen Lehrkräfte, die eine solche Weiterbildung und Prüfung erfolgreich absolviert haben, hinsichtlich der Vergütung den Lehrkräften mit Erweiterungsprüfung gemäß LPO I gleichgestellt werden.

Für Lehrkräfte, die bislang an der Weiterbildung des Katholischen Schulwerks teilgenommen und diese erfolgreich abgeschlossen haben, bleibt es bei der bisherigen Regelung (erhöhtes Entgelt nach dreijähriger Bewährung). Auch die Regelung für „Altfälle“ ohne Erweiterungsprüfung, die sich noch in der siebenjährigen Bewährungszeit (Nr. 5 b Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31.07.2012 geltenden Fassung) befinden, bleibt unberührt.

V. Termine

Voraussichtlich findet am 4. Februar 2016 die 170. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA als Sondersitzung in Nürnberg und am 9./10. März 2016 die 171. Sitzung in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 23. Dezember 2015

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite